

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0295/22	Datum 23.05.2022
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	31.05.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	08.06.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.07.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Schulentwicklungsplanung - Fusion der Schulen des zweiten Bildungsweges Magdeburg und Halle

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Fusion der Schulen des zweiten Bildungsweges der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle zum Schuljahr 2022/23.
2. Der Stadtrat stimmt der Überführung der fusionierten Schulen in Landesträgerschaft als „Schule des zweiten Bildungsweges Sachsen-Anhalt Abendgymnasium und Kolleg“ mit der nächsten Schulgesetzänderung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 40	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
---	----------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	24.08.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach Maßgabe des Schulgesetzes LSA § 3 (2), Punkt 1 g, sind die Schulen des zweiten Bildungsweges eine Schulform der allgemeinbildenden Schulen und beinhalten die Abendsekundarschule, das Abendgymnasium und das Kolleg.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird die Abendsekundarschule am Standort der Gemeinschaftsschule „Oskar Linke“ (Schmeilstraße 1) vorgehalten.

Kolleg und Abendgymnasium befinden sich am erst kürzlich mit Mitteln aus dem Programm „Schulinfrastruktur“ sanierten Standort Brandenburger Straße 8.

In der ab 2022/23 umzusetzenden Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPL-VO 2022) sind unter § 16 die Voraussetzungen für das Vorhalten der benannten Schulform, einschließlich der zu erfüllenden Mindestschülerzahlen, für die Schulstandorte in den drei Oberzentren (Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau) dargestellt.

Darüber hinaus sind in der benannten SEPL-VO unter § 16, Absatz 5 Regelungen zur Daseinsfürsorge formuliert, wenn in einem Oberzentrum keine eigenständige Schule des zweiten Bildungswegs eingerichtet werden kann. Hierbei geht es insbesondere um die Angliederung an eine bestehende Schule mit entsprechender Sekundarstufe I bzw. II.

Das Land hat im Februar 2022 einen Durchführungserlass zur SEPL-VO 2022 veröffentlicht, der darauf abzielt, unbillige Härten für einzelne Schulformen, Bildungsgänge oder Regionen zu vermeiden, indem Ausnahmeregelungen getroffen worden. Unter Abschnitt IV wurden Abweichungen zu § 16, Abs. 2 im Hinblick auf Mindestschülerzahlen und die Bestandteile der Schulen des zweiten Bildungsweges getroffen.

In einem Gespräch mit dem Schulträger Landeshauptstadt Magdeburg und dem Bildungsministerium (Ende März 2022) wurden erste Informationen dargelegt, dass das Land beabsichtigt, die Schulen des zweiten Bildungsweges in Landesträgerschaft zu übernehmen, die gesetzlichen Regelungen bzw. Änderungen (Schulgesetz) werden erarbeitet, die Inkraftsetzung steht in Abhängigkeit der nächsten Schulgesetzänderung.

Mit Datum vom 18.05.2022 liegt ein Schreiben des Bildungsministeriums an den Direktor des Landesschulamtes vor, in dem auf den Durchführungserlass zur SEPL-VO 2022 eingegangen wird und die aktuelle Situation der beiden Schulstandorte beschrieben wird.

Die Schule des zweiten Bildungsweges in der Stadt Halle ist nicht mehr eigenständig bestandsfähig. Die Schülerzahlen in Magdeburg erfüllen aktuell zwar noch die Vorgaben, aber auch hier sind die Zahlen seit Jahren rückläufig. Aus Gründen der Daseinsfürsorge soll es keine Einschränkungen des Bildungsangebotes geben, es besteht akuter Handlungsbedarf. Die Schulform soll gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung die Überführung beider Standorte in die Landesträgerschaft.

Bereits zum Schuljahr 2022/23 soll im Vorgriff auf die angestrebte Übernahme in Landesträgerschaft die Fusion beider Einrichtungen erfolgen.

(Anlage 1)

Darüber hinaus liegt zur Vorbereitung der angestrebten Fusion die ausführliche und detaillierte schulfachliche Position des LSchA vor. **(Anlage 2)**

Voraussetzung der Realisierung sind die durch beide Schulträger, Stadt Halle und Landeshauptstadt Magdeburg, einzubringenden Stadtratsbeschlüsse.

Die Landeshauptstadt Magdeburg soll Hauptstandort der fusionierten Schulen werden, da hier die Anzahl der Studierenden den Vorgaben des Landes noch entsprechen und die Schulleiterstelle aktuell hier angebunden ist. Sitz der Schulleitung soll Magdeburg sein.

Aus Verwaltungssicht gibt es keine Einwände zur Fusion, da die bisherigen Bildungsangebote eigenständig an beiden Standorten erhalten bleiben sollen. Auch nach der Fusion erfolgt keine Durchmischung der Studierenden, sie verbleiben an ihren Standorten in separaten Klassen. Für den Schulleiter wird sich der schulorganisatorische Aufwand verändern.

Im Zusammenhang mit der angezeigten Übernahme der Schulen des zweiten Bildungsweges in Landsträgerschaft im Rahmen der nächsten Schulgesetzänderung kann davon ausgegangen werden, dass es später zu Entlastungen des städtischen Haushaltes (z.B. Betriebskosten, Schulsekretariat) kommt. Die Details sind im Zuge der geplanten Schulgesetzänderung zeitnah mit dem Land abzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben MB v. 18.05.2022

Anlage 2: Schulfachliche Stellungnahme

Anlage 3: Entwicklung Schülerzahlen